



Urteil vom 2. Oktober 2012

Besetzung

Richterin Vera Marantelli (Vorsitz),
Richter Claude Morvant, Richter Francesco Brentani,
Gerichtsschreiber Said Huber.

Parteien

B._____,
(...),
Beschwerdeführerin,

gegen

Prüfungskommission Humanmedizin,
Bundesamt für Gesundheit,
(...),
Vorinstanz.

Gegenstand

Eidgenössische Prüfung Humanmedizin 2011.

Sachverhalt:**A.**

A.a Auf den 1. September 2007 trat das neue Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11) in Kraft, das u. a. im Bereich der Humanmedizin zu einer Reform der Prüfungsordnung führte, in deren Folge das bisherige Staatsexamen im Jahre 2010 letztmals durchgeführt wurde:

Während ab Herbst 2010 die eidgenössischen Vorprüfungen in Humanmedizin fortan durch intrauniversitäre Evaluationsverfahren ersetzt werden und damit in den Verantwortungsbereich der Universitäten fallen, bleibt einzig die neu strukturierte und beim Abschluss des Studiums abzulegende eidgenössische Prüfung Humanmedizin unter Bundesaufsicht. Diese Prüfung wird gesamtschweizerisch koordiniert und einheitlich an allen fünf medizinischen Fakultäten dezentral durchgeführt. Sie setzt sich neu aus zwei Einzelprüfungen zusammen: Einerseits aus der fachübergreifenden Multiple Choice-Prüfung (MC-Prüfung, bestehend aus zwei Teilprüfungen), andererseits aus der gesamtschweizerisch einheitlichen, strukturierten praktischen Prüfung ("Clinical Skills", CS-Prüfung).

A.b Am 9. und am 11. August 2011 nahm die Beschwerdeführerin in Zürich an den erstmals stattfindenden beiden MC-Teilprüfungen der eidgenössischen MC-Prüfung Humanmedizin teil.

A.c Mit einem undatierten Schreiben der medizinischen Fakultät der Universität Bern (Institut für Medizinische Lehre IML, Abteilung für Assessment und Evaluation AAE) wurde die Beschwerdeführerin über das Resultat dieser Teilprüfungen wie folgt "informell" informiert:

"(...) Die Bestehensgrenze wurde durch die Prüfungskommission festgelegt auf der Grundlage der Ergebnisse zweier im Voraus durchgeführter inhaltsbasierter Standardsetzungsverfahren. Um zu bestehen, mussten in den 259 gewerteten Fragen mindestens 139 Punkte erzielt werden (= 53.7%). Ihre Punktzahl beträgt 136. Sie haben damit die MC-Prüfung nicht bestanden. In der Gesamtgruppe aller Teilnehmenden gehören Sie mit dieser Punktzahl leistungsmässig zum untersten Viertel (Prozentränge 1-35). (...)"

A.d Mit einer am 27. Oktober 2011 der Post übergebenen Verfügung vom 21. Oktober 2011 eröffnete die Prüfungskommission Humanmedizin der Beschwerdeführerin, dass sie die strukturierte praktische Prüfung zwar erfolgreich absolviert habe, nicht hingegen die MC-Einzelprüfung, weshalb die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin nicht bestanden sei.

B.

Diese Verfügung focht die Beschwerdeführerin am 5. November 2011 beim Bundesverwaltungsgericht an. In ihrer Eingabe beantragt sie, "eine Reevaluation des Prüfungsentscheides", insbesondere ein Vergleich ihres Prüfungsheftes mit dem Antwortblatt, der bis auf die erwähnten K-Fragen kongruent ausfallen sollte. Zusätzlich verlangte die Beschwerdeführerin Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen.

In ihrer Begründung beanstandet die Beschwerdeführerin gewisse Modalitäten der universitären Prüfungsvorbereitung und der Information. Zudem bemängelt sie Fehler im Prüfungsablauf sowie in der erfolgten Auswertung der MC-Einzelprüfung.

C.

C.a Auf Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts hin teilte die Vorinstanz am 18. Januar 2012 mit, inwieweit und unter welchen Bedingungen der Beschwerdeführerin Akteneinsicht in die grundsätzlich nicht parteiöffentlichen, geheimhaltungsbedürftigen Fragenhefte zu gewähren sei.

C.b Mit Zwischenverfügung vom 24. Januar 2012 gab das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin Gelegenheit mitzuteilen, ob sie bei der Vorinstanz oder dem Bundesverwaltungsgericht eine entsprechend den Vorgaben der Vorinstanz definierte Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen wolle.

C.c Mit Schreiben vom 1. Februar 2012 teilte die Beschwerdeführerin mit, sie wolle beim Bundesverwaltungsgericht Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Dazu merkte sie an, ihre Beschwerde beziehe sich vor allem auf die ungleichen Prüfungs- bzw. Auswertungsbedingungen, weshalb sie Einsicht verlange. Die dafür vorgesehene Dauer von vier Stunden sei unnötig kurz, weshalb sie um Verlängerung der Einsichtsdauer ersuche.

C.d Mit Zwischenverfügung vom 17. Februar 2012 verfügte das Bundesverwaltungsgericht, dass der Beschwerdeführerin im Sinne rechtsgleicher Behandlung für maximal vier Stunden eingeschränkte Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt werden könne.

C.e Am 1. März 2012 nahm die Beschwerdeführerin Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen entsprechend den Auflagen der Vorinstanz.

Unmittelbar nach erfolgter Akteneinsicht teilte die Beschwerdeführerin dem Bundesverwaltungsgericht mit, sie werde innert einer Woche mitteilen, ob sie ihre Beschwerde ergänzen oder zurückziehen wolle.

D.

Mit Schreiben vom 7. März 2012 reichte die Beschwerdeführerin erneut ihre Eingabe vom 5. November 2011 ein und hielt unter anderem fest, sie erachte eine Reevaluation des Prüfungsentscheides für gerechtfertigt.

E.

Mit Vernehmlassung vom 2. April 2012 beantragt die Vorinstanz, die Beschwerde abzuweisen.

F.

Mit Replik vom 21. April 2012 hält die Beschwerdeführerin an ihrer Beschwerde fest.

G.

Mit Duplik vom 11. Mai 2012 hält die Vorinstanz an ihrem Antrag auf Beschwerdeabweisung fest.

H.

Auf die Argumente der Verfahrensbeteiligten wird, soweit sie entscheidungswesentlich sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden, zu denen auch die Prüfungskommission Humanmedizin zählt (Art. 33 Bst. d VGG i.V.m. Art. 7 der Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008 [SR 811.113.3]). Ihr angefochtener Prüfungsentscheid vom 21. Oktober 2011 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c VwVG dar (vgl. Art. 20 Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG). Diese kann im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über

die Bundesverwaltungsrechtspflege mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 31 und 33 Bst. d VGG i.V.m. Art. 44 ff. VwVG).

1.2 Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin ist formelle Adressatin der angefochtenen Verfügung und durch diese auch materiell beschwert. Sie ist deshalb zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert.

1.3 Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 44 ff. VwVG).

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2.

2.1 Das MedBG fördert im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Fortbildung sowie der Berufsausübung der Fachpersonen im Bereich der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Chiropraktik, der Pharmazie und der Veterinärmedizin (Art. 1 Abs. 1 MedBG). Zu diesem Zweck umschreibt es insbesondere die Voraussetzungen für das Erlangen eines eidgenössischen Diploms und eines eidgenössischen Weiterbildungstitels in den universitären Medizinalberufen, zu denen u.a. auch Ärztinnen und Ärzte zählen (Art. 1 Abs. 3 Bst. b MedBG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a MedBG).

2.1.1 Als berufsspezifische Ausbildungsziele hält Art. 8 MedBG fest:

"Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Humanmedizin, der Zahnmedizin und der Chiropraktik:

- a. kennen die für die Berufsausübung relevanten grundlegenden Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus in allen seinen Entwicklungsphasen und im gesamten Spektrum vom gesunden bis zum kranken Zustand;
- b. beherrschen die Diagnose und die Behandlung der häufigen und der dringlich zu behandelnden Gesundheitsstörungen und Krankheiten in ihrem Berufsfeld;

- c. sind fähig, mit Arzneimitteln fach-, umweltgerecht und wirtschaftlich umzugehen;
- d. erkennen die für benachbarte Berufsfelder relevanten Krankheitsbilder und passen ihr Vorgehen den übergeordneten Problemstellungen an
- e. können die Befunde und deren Interpretation zusammenfassen und mitteilen;
- f. verstehen gesundheitliche Probleme ganzheitlich und erfassen dabei insbesondere die physischen, psychischen, sozialen, rechtlichen, ökonomischen, kulturellen und ökologischen Faktoren und Auswirkungen und beziehen diese in die Lösung der gesundheitlichen Probleme auf individueller und Gemeinschaftsebene ein;
- g. verstehen Patientinnen und Patienten als Personen individuell und in ihrem sozialen Umfeld und gehen auf ihre Anliegen sowie auf diejenigen ihrer Angehörigen ein;
- h. setzen sich für die menschliche Gesundheit ein, indem sie beratend tätig sind und die erforderlichen präventiven und gesundheitsfördernden Massnahmen in ihrem Berufsfeld treffen;
- i. respektieren die Würde und die Autonomie des Menschen, kennen die Begründungsweisen der Ethik, sind vertraut mit den ethischen Problemen ihres Berufsfeldes und lassen sich in ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit von ethischen Grundsätzen zum Wohl der Menschen leiten."

2.1.2 Nach Art. 14 MedBG wird die universitäre Ausbildung (eines Medizinalberufes) mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen (Abs. 1). In dieser wird abgeklärt, ob die Studierenden (a) über die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie über die Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz verfügen, die sie zur Ausübung des entsprechenden Medizinalberufes benötigen und (b) die Voraussetzungen für die erforderliche Weiterbildung erfüllen (Abs. 2 Bst. a und b von Art. 14 MedBG).

Der Inhalt der Prüfung, das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsgebühren und die Entschädigungen für die Expertinnen und Experten werden vom Bundesrat nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der universitären Hochschulen in einem Prüfungsreglement bestimmt (Art. 13 Abs. 1 MedBG). Der Bundesrat ernennt nach Anhörung der Medizinalberufekommission die für die Durchführung der Prüfungen zuständigen Prüfungskommissionen und erteilt diesen die erforderlichen Aufträge (Art. 13 Abs. 2 MedBG).

2.1.3 Voraussetzungen für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung sind (a) eine eidgenössische oder eine eidgenössisch anerkannte Matura oder ein Studienabschluss einer kantonalen Universität, einer Eidgenössischen Technischen Hochschule oder einer Fachhochschule und (b) das Absolvieren eines nach MedBG akkreditierten Studiengangs (Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b MedBG).

2.2 Gestützt auf die Art. 12 Abs. 3, 13 und 60 MedBG hat der Bundesrat die Prüfungsverordnung MedBG erlassen (zitiert in E. 1.1). Diese regelt (a) den Inhalt, die Form und die Bewertung der eidgenössischen Prüfung für die universitären Medizinalberufe, (b) die Aufgaben der Organe (c) das Prüfungsverfahren (d) die Prüfungsgebühren (e) die Entschädigungen für die Expertinnen und Experten (Art. 1 Prüfungsverordnung MedBG).

2.2.1 Nach Art. 2 Abs. 2 der Prüfungsverordnung MedBG findet die eidgenössische Prüfung nach dem Absolvieren eines nach dem MedBG akkreditierten (Art. 23 MedBG) oder anerkannten ausländischen Studiengangs (Art. 33 MedBG) statt. Mit ihr wird überprüft, ob die im MedBG vorgegebenen Ausbildungsziele erreicht sind (Art. 2 Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG).

Die eidgenössische Prüfung entspricht dem Stand der Wissenschaft und internationalen Grundsätzen und Anforderungen (Art. 2 Abs. 3 Prüfungsverordnung MedBG).

2.2.2 Nach Art. 3 Prüfungsverordnung MedBG sind Grundlage für den Inhalt der eidgenössischen Prüfung die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele des MedBG und die Schweizerischen Lernzielkataloge für die akkreditierten Studiengänge der universitären Medizinalberufe (Abs. 1). Die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, legt auf Vorschlag der Prüfungskommissionen den Inhalt der eidgenössischen Prüfung für jeden universitären Medizinalberuf fest (Abs. 2).

2.2.3 Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) regelt nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Grundsätze und Einzelheiten der verschiedenen Prüfungsformen (Art. 4 Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG). Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt auf Vorschlag der Prüfungskommissionen die Prüfungsformen für jeden universitären Medizinalberuf fest (Art. 4 Abs. 2 Prüfungsverordnung MedBG).

2.2.4 Nach Art. 5 Prüfungsverordnung MedBG kann die eidgenössische Prüfung aus einer oder mehreren Einzelprüfungen bestehen. Einzelprüfungen können Teilprüfungen enthalten (Abs. 1). Jede Einzelprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (Abs. 2).

Für jede Einzelprüfung legt die MEBEKO, Ressort Ausbildung, auf Vorschlag der Prüfungskommission fest, unter welchen Voraussetzungen diese als bestanden gilt. Sie berücksichtigt dabei die Lernziele und die

Lerninhalte. Die Voraussetzungen sind mittels geeignetem Verfahren konstant zu halten (Abs. 5).

2.2.5 Art. 18 Prüfungsverordnung MedBG hält zur Wiederholung einer nicht bestandenen eidgenössischen Prüfung fest, dass nur die Einzelprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet wurden, wiederholt werden müssen (Abs. 2) und dass eine nicht bestandene eidgenössische Prüfung zweimal wiederholt werden kann (Abs. 3).

2.3 Nach Art. 1 Abs. 1 der vom EDI gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG erlassenen Prüfungsformenverordnung vom 1. Juni 2011 (SR 811.113.32) müssen die Prüfung sowie deren Auswertung und Bewertung nach einem strukturierten oder standardisierten Verfahren ablaufen. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie eine ausreichende Anzahl voneinander möglichst unabhängiger Messpunkte aufweist, die Aufschluss geben über Lösungsstrategien, Handlungsschritte, Leistungen und Verhaltensweisen (Art. 1 Abs. 2 Prüfungsformenverordnung).

2.3.1 Fragen, Aufgaben und Stationen müssen inhaltlich, formal und sprachlich korrekt sein und mit dem Lernzielkatalog übereinstimmen (Art. 2 Prüfungsformenverordnung).

2.3.2 Die eidgenössische Prüfung ist am Prüfungsstandort abzulegen, an dem die Kandidatin oder der Kandidat das Studium abgeschlossen hat (Art. 3 Prüfungsformenverordnung).

2.3.3 Zur Prüfungsdauer legt Art. 5 Prüfungsformenverordnung fest, dass für die schriftlichen MC- und KAF-Prüfungen die Dauer einer Einzelprüfung mindestens vier Stunden und die Dauer einer Teilprüfung höchstens viereinhalb Stunden beträgt (Abs. 1), die für die Instruktion der Kandidatinnen und Kandidaten notwendige Zeit nicht in die Prüfungsdauer fällt (Abs. 2) und dass die MEBEKO, Ressort Ausbildung für jede Prüfung die Dauer der Prüfung und den Inhalt der Instruktionen festlegt (Abs. 3).

3.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen – einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens – sowie auf Angemessenheit (Art. 49 VwVG).

Indessen auferlegt es sich – entsprechend der festen Praxis des Bundesgerichts, des Bundesrats und der früheren Rekurs- und Schiedskommissionen des Bundes – bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung und weicht bei Fragen, die seitens der Verwaltungsjustizbehörden schwer zu überprüfen sind, nicht ohne Not von der Beurteilung der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Examinatoren ab (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1, BVGE 2008/14 E. 3.1, BVGE 2007/6 E. 3; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 75 f. Rz. 2.158). Denn der Rechtsmittelbehörde sind meistens nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt und es ist ihr in der Regel nicht möglich, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen einer beschwerdeführenden Person sowie der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Zudem haben Prüfungen oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde regelmässig über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Eine freie Überprüfung der Examensbewertung in materieller Hinsicht würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen.

Werden hingegen Verfahrensmängel im Prüfungsablauf oder die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen gerügt, hat das Bundesverwaltungsgericht die erhobene Kritik mit umfassender Kognition zu prüfen, wobei all jene Einwände auf Verfahrensfragen Bezug nehmen, die den äusseren Ablauf der Prüfung oder das Vorgehen bei der Bewertung betreffen (vgl. BGE 106 Ia 1 E. 3c; BVGE 2008/14 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen). Insbesondere übertrieben strenge Anforderungen einer Prüfungsaufgabe und eine erhebliche nachträgliche Anpassung des Bewertungsrasters sind als Rechtsverletzung mit voller Kognition zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2568/2008 vom 15. September 2008 E. 2 mit Verweis auf den Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 5. Dezember 1996, in: VPB 61.31 E. 3).

4.

Die Beschwerdeführerin hat anlässlich der eidgenössischen Prüfung Humanmedizin lediglich die (aus zwei Teilprüfungen bestehende) MC-Einzelprüfung nicht bestanden, hingegen war sie in der CS-Einzelprüfung erfolgreich. Insofern liegen hier einzig die Verhältnisse im Zusammenhang mit der MC-Einzelprüfung im Streit, auf die sich die vorgebrachten Rügen zur universitären Informationspolitik, zum Niveau und zum Ablauf der fraglichen Prüfung beziehen.

Die Beschwerdeführerin wendet sich dabei nicht gegen die erfolgte Bewertung der von ihr abgegebenen Multiple Choice-Antworten. Vielmehr kritisiert sie einzig die angeblich nachteiligen Folgen des Wechsels zum neuen Prüfungssystem, die Prüfungsauswertung sowie den Prüfungsablauf:

Als Studentin italienischer Muttersprache sei sie in zweifacher Weise benachteiligt worden. Einerseits sei sie zum neuartigen Fragetypus bei MC-Prüfungen mangelhaft informiert worden, wobei die viel einfacheren Probeprüfungen auf der Website des IML nicht der neuen MC-Prüfung entsprochen habe (vgl. nachfolgende E. 5). Andererseits sei sie bei der Prüfungsauswertung rechtsungleich behandelt worden. Kandidaten, bei denen mangels Eintrag auf dem Lösungsblatt die Lösungsantworten im Aufgabenheft berücksichtigt worden seien, hätten mehr Zeit zur Verfügung gehabt, als diejenigen, die sich – wie sie – rechtzeitig um die Übertragung aufs Lösungsblatt bemüht hätten (vgl. nachfolgende E. 6). Zudem sei die MC-Prüfung sehr schwierig gewesen; in kurzer Zeit seien viele anspruchsvolle Aufgaben zu lösen gewesen (vgl. nachfolgende E. 7). Schliesslich sei diese Prüfung mangelhaft durchgeführt worden, da sie bei der Abgabe ihrer Lösungsblätter einige Minuten weniger Zeit als andere gehabt habe und durch ein klingelndes Mobiltelefon in ihrer Konzentration gestört worden sei (vgl. nachfolgende E. 8).

Gestützt auf diese Rügen, die nachfolgend im Einzelnen zu prüfen sind, fordert die Beschwerdeführerin eine "Reevaluation" ihres Prüfungsergebnisses, was sinngemäss dahingehend zu verstehen ist, als im Ergebnis die Aufhebung und Änderung des angefochtenen, negativen Prüfungsentscheides zu Gunsten der Beschwerdeführerin verlangt wird.

5.

5.1 Vorab bemängelt die Beschwerdeführerin, die im Zusammenhang mit dem Systemwechsel abgegebenen Informationen zur neuartigen MC-Schlussprüfung, insbesondere die entsprechenden Informationsveranstaltungen seien äusserst vage gewesen. Sie sei nie darauf hingewiesen worden, dass die neue MC-Prüfung im Unterschied zu den vorangegangenen Jahren angesichts langer Prüfungsfragen unter enormem Zeitdruck stattfinden würde.

Die vom Institut für medizinische Lehre der Universität Bern (IML) auf dem Internet zur Verfügung gestellten *self assessment*-Fragen seien kurz

und prägnant gewesen und hätten sich in der Art und der Länge "massiv" von den tatsächlichen Prüfungsfragen unterschieden. Sie habe die *self assessment*-Fragen jeweils problemlos in der gegebenen Zeit beantworten können, wobei sie meist nach der Hälfte bis zwei Drittel der Zeit fertig gewesen sei.

5.2 Dem hält die Vorinstanz entgegen, die Studierenden seien durch die Universitäten rechtzeitig auf die bevorstehenden Änderungen bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen hingewiesen worden. An allen medizinischen Fakultäten hätten Informationsveranstaltungen stattgefunden, in der alle Kandidaten über die Inhalte und über die Daten der neuen eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin informiert worden seien. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) habe auf ihrer Homepage über die neue eidgenössische Prüfung informiert. Dort seien zwei Modellfragen enthalten gewesen, die der effektiven Prüfung entsprochen hätten. Auf der Webseite des IML habe nur ein Teil der publizierten Fragen der Art und Weise der effektiv an der Prüfung gestellten Fragen entsprochen. Der Inhalt der Fragen habe jedoch den fächerübergreifenden Inhalt der im Examen gestellten Fragen repräsentiert und habe der Prüfung entsprochen. Weil nur ein Teil der auf der Webseite des IML publizierten Fragen der Art und Weise der effektiv an der Prüfung gestellten Fragen entsprochen habe, sei diese Problematik bei der Festlegung der Bestehensgrenze berücksichtigt worden.

5.2.1 Die Beschwerdeführerin übersieht in ihrer grundsätzlichen Kritik an der erfolgten Informationspolitik, dass sich angesichts der lange zurückreichenden Entstehungsgeschichte der Reform der Medizinalberufe die ganze Umstellung auf die neuartige, fächerübergreifend konzipierte medizinische Schlussprüfung schon lange im Voraus klar abzeichnete:

Bereits in seiner Botschaft vom 3. Dezember 2004 zum MedBG (BBl 2005 173, nachfolgend: Botschaft MedBG) stellte der Bundesrat die schon lange angekündigte Neuausrichtung der medizinischen Studiengänge an den Ausbildungszielen des MedBG als mehrjährigen Prozess vor, der längst begonnen habe und mit dem Erlass des MedBG konsequent und koordiniert fortschreiten müsse (Botschaft des Bundesrates zum MedBG). Dazu verwies der Bundesrat insbesondere auf den neuen, aus den Zielen des MedBG abgeleiteten Lernzielkatalog hin, der ab dem akademischen Jahr 2003/2004 in Kraft gesetzt worden sei (a. a. O., S. 242).

Die Forderung nach Reformen ist seit den Neunzigerjahren unbestritten (Botschaft MedBG, a. a. O., S. 194), wobei in dieser Botschaft neben dem umfassenden Reformbedarf (a. a. O., S. 194 ff.) insbesondere die Kompetenzziele der Ausbildung nach Art. 8 MedBG (vgl. E. 2.1.1) einlässlich vorgestellt und erläutert wurden (vgl. Botschaft MedBG, a. a. O., S. 194 ff.). Recht detailliert wurde dabei die Zielrichtung der Reform umschrieben, wonach die Aus- und Weiterbildung der zukünftigen Medizinalpersonen auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgerichtet sind, die für die spätere Berufsausübung und die Sicherung eines qualitativ hoch stehenden Gesundheitssystems bedeutsam sind (vgl. Botschaft MedBG, a. a. O., S. 200 f.). Insofern wurden im bundesrätlichen Entwurf zum MedBG die von Medizinalpersonen erwarteten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Entwurf zum MedBG in Form normativer Ziele definiert, die neben medizinischem Fachwissen auf soziale, ethische und wirtschaftliche Inhalte fokussieren. Im Einzelnen hielt der Bundesrat dazu fest (Botschaft MedBG, a. a. O., S. 200 f.):

"Die Aus- und Weiterbildung soll damit die gesellschaftliche Komplexität und die Tatsache widerspiegeln, dass Medizinalpersonen gegenüber der Gesellschaft eine grosse Verantwortung tragen.

Der grosse Vorteil von Zielvorgaben besteht in der Flexibilität, mit welcher neue Wissensinhalte ohne gesetzliche Änderungen in die Studien- und Weiterbildungsgänge integriert werden können. Die Ziele sind in ihrer Summe als Idealziele oder «Best Practice» einer wirksamen Gesundheitsversorgung zu verstehen. Damit die normativen Ziele der Aus- und Weiterbildung nicht Gefahr laufen, beliebig interpretiert zu werden, kommt der Überprüfung der Zielerreichung eine grosse Bedeutung zu. Auf individueller Ebene erfolgt sie mittels einer eidgenössischen Schlussprüfung und einer Facharztprüfung beim Erlangen eines Weiterbildungstitels. Auf institutioneller Ebene ist die Akkreditierung aller Studien- und Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Titel führen, obligatorisch. Die Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens werden zu einem kontinuierlichen Optimierungsprozess in Lehre und Forschung beitragen und die Leistungserbringung durch die Medizinalpersonen nachhaltig verbessern."

Insbesondere zur angestrebten, stärkeren Kompetenzorientierung wurde festgehalten (Botschaft MedBG, a. a. O., S. 194 f.), dass diese eine umfassendere Vorbereitung auf die fachlichen, menschlichen, ethischen, technischen und ökonomischen Berufsanforderungen sowie die Ausrichtung auf evidenzbasierte Medizin umfasse (d.h. der Einbezug wissenschaftlicher Studien, um die jeweils wirksamsten, effektivsten und sichersten therapeutischen Verfahren und diagnostischen Tests einsetzen zu

können). Insgesamt sollten nach Auffassung des Bundesrates die Kompetenzen durch adaptive Aus- und Weiterbildungsziele festgelegt werden und nicht durch Prüfungsfächer; ein entsprechender Lernzielkatalog sei von den Schweizerischen Medizinischen Fakultäten ausgearbeitet worden.

Im Sinne dieser Ziele hält Art. 14 Abs. 2 Bst. a MedBG fest, dass mit der eidgenössischen Prüfung abgeklärt wird, ob die Studierenden über die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie über die Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz verfügen, die sie zur Ausübung des entsprechenden Medizinalberufes benötigen. Der Inhalt der Schlussprüfung richtet sich nach dem Willen des Gesetzgebers nach den Ausbildungszielen des MedBG, wobei im Unterschied zur bisherigen Regelung nicht mehr die Prüfungsfächer vorgegeben werden, sondern die zu erreichenden Zielkompetenzen geprüft würden (vgl. Botschaft MedBG, a. a. O., S. 212).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin die besonders anspruchsvolle, neustrukturierte vierstündige praktische "Clinical Skills"-Prüfung erfolgreich bestanden hat (vgl. E. 4), in deren Rahmen auf zwölf Posten praktische Aufgaben mit standardisierten Patienten (Anamnese, Status, Diagnose, Therapie, allenfalls mit schriftlicher oder mündlicher Berichterstattung) zu lösen waren. Die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen und Verhaltensweisen der Beschwerdeführerin wurden in dieser wichtigen Einzelprüfung praktisch geprüft. Auf Grund der Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin darin bewährt hat, lässt sich immerhin schliessen, dass sich die Beschwerdeführerin trotz der von ihr als angeblich mangelhaft gerügten Informationspolitik jedenfalls hinreichend gut auf das anspruchsvolle praktische Examen vorbereiten konnte, mit dessen Hilfe das in der MC-Einzelprüfung fachübergreifend und mit Fallvignetten theoretisch abgefragte Wissen praktisch im Anwendungsfall geprüft wird.

5.2.2 Auf Grund des soeben Festgehaltenen hätten sich die Studierenden theoretisch bereits beim Erscheinen der bundesrätlichen Botschaft zum MedBG, somit ab anfangs Dezember 2004 mit den sich abzeichnenden Änderungen bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen vertraut machen können.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hatten die Studierenden aber auch hinreichend Möglichkeit, sich über diese Änderungen zu informieren bzw. von ihrer Universität informieren zu lassen:

Wie die Beschwerdeführerin zu Recht nicht in Abrede stellt, fand auch an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich eine Informationsveranstaltung statt, an der die Kandidaten wenigstens über die Inhalte und die Daten der neuen eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin informiert wurden. Insbesondere lassen sich dem allen Studenten zugänglich gemachten Informationsschreiben des BAG vom 10. Januar 2011 zur MC-Prüfung Muster von zwei Fragetypen mit Antworten entnehmen, die nach Auskunft der Vorinstanz als Modellfragen der effektiven Prüfung entsprochen hätten. Insbesondere im Zusammenhang mit der MC-Einzelprüfung wurde in diesem Informationsschreiben für die zwei Hauptdimensionen der Prüfung (mit Blick auf die sieben Rollen des Arztes als "medical expert, communicator, health advocate, professional, scholar, collaborator, manager") prozentuale Gewichtungen der prüfungsrelevanten 21 Kategorien festgelegt (mit prozentuaalem Anteil der Fragen in der Prüfung):

"Dimension 1: Ausgangsprobleme ('Problems as starting points')

- 1 general symptoms (P1-P18) 5-9 %
- 2 metabolic alterations, abnormal laboratory values (P19-P33) 5-9 %
- 3 skin manifestations (P34-P55) 4-6 %
- 4 head, face, neck (P56-P67) 2-4 %
- 5 ear, nose, mouth, tongue, throat, voice (P68-P82) 4-6 %
- 6 eyes (P83-P102) 2-4 %
- 7 breast, chest, heart, blood pressure, pulse (P103-P127) 8-12 %
- 8 abdomen, stomach, bowels (P128-P148) 7-11 %
- 9 pelvic symptoms, urogenital problems (P149-P187) 4-6 %
- 10 bones, joints, back, extremities (P188-211) 8-12 %
- 11 newborn, child, adolescent (P212-P224) 2-5 %
- 12 elderly persons, aging (P225-P237) 2-5 %
- 13 disorders of consciousness/balance/orientation/gait/movement (P238-P245) 4-6 %
- 14 mental, behavioural, and psychological problems (P246-P264) 6-10 %
- 15 other reasons for medical consultation/problems in medical care (P265-P272) 4-6 %
- 16 psychosocial and interpersonal problems (P273-P277) 1-3 %
- 17 problems related to population, comprehensive, others 4-8 %

Dimension 2: Ärztliche Handlungen ("competencies")

- 1 structure, function, pathophysiology, etiology, epidemiology 6-10 %
- 2 diagnostic procedures 13-17 %
- 3 differential diagnosis, prognosis 28-32 %
- 4 management and treatment modalities 21-25 %

- 5 preventive measures 5-9 %
- 6 social, legal, ethical, economical aspects 5-9 %
- 7 research and EBM principles 4-6 %
- 8 comprehensive, others 4-6 %"

In diesem Zusammenhang ist auch den von der Beschwerdeführerin eingereichten Beilagen zu entnehmen, dass die Kandidaten darauf aufmerksam gemacht wurden, dass nach der neuen Prüfungsordnung innerhalb von 4.5 Stunden 150 fächerübergreifend konzipierte Fragen zu beantworten seien. Dementsprechend wurde auch die Beschwerdeführerin bereits im Vorfeld in die Lage versetzt, die für die Beantwortung der einzelnen Fragen verfügbare Prüfungszeit rechnerisch zu ermitteln und sich entsprechend einzustellen.

5.2.3 Des Weiteren erlaubt auch der geltend gemachte Einwand, die Probeprüfung auf der Website des IML hätte bis auf wenige Fragen kaum Ähnlichkeit mit der MC-Prüfung gehabt, selbst wenn er zutreffen würde, keinen Schluss zu Gunsten der Beschwerdeführerin. Insbesondere lässt sich den Nutzungsbedingungen des *self assessments* entnehmen, dass weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit der enthaltenen Fragen garantiert wird. Auch kommt der dort erreichten Leistung kein Voraussagewert auf die Prüfungsleistungen zu, zumal das *self assessment* zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem beliebigen Ort absolviert werden kann und sich schon deshalb nicht mit der realen Prüfungssituation vergleichen lässt.

5.3 Vor diesem Hintergrund vermag die Beschwerdeführerin weder mit ihrer diffus vorgebrachten Kritik zur Informationspolitik noch mit ihren Einwänden zu den neuartigen Fragestellungen der im Jahre 2011 erstmals durchgeführten neuen MC-Einzelprüfung in Humanmedizin als solche durchzudringen; insbesondere wenn zusätzlich veranschlagt wird, dass die Vorinstanz die mit dem Systemübergang verbundene Ausbildungs- und Informationsproblematik bei der Festlegung der Bestehensgrenze berücksichtigte.

6.

6.1 Zur angeblich rechtsungleich erfolgten Prüfungsauswertung führt die Beschwerdeführerin an, zu Beginn der Prüfung sei mitgeteilt worden, dass nur Antworten auf dem Antwortbogen bei der Auswertung berücksichtigt würden. Da sie am Ende der Prüfung keine Zeit mehr gehabt habe, um die Antworten zu den K-Fragen vom Fragenheft auf den Antwort-

bogen zu übertragen, habe sie diese Fragen dort nach dem Zufallsprinzip ("wahllos") angekreuzt, obwohl sie die Fragen zuvor im Aufgabenheft gelesen und beantwortet hatte.

Nach der Prüfung hätten ihr einige Studienkollegen berichtet, dass sie bis zur Hälfte der Antworten nicht auf den Antwortbogen hätten übertragen können. Deshalb sei sie erstaunt, dass "eben diese Prüflinge trotzdem einen positiven Prüfungsentscheid erhalten" hätten. Das Dekanat der medizinischen Fakultät habe ihr gegenüber bestätigt, wegen der besonderen Umstände in diesem Jahr sei ausnahmsweise bei nicht ausgefüllten Antwortblättern auch das Aufgabenheft zur Auswertung beigezogen worden. Hätte sie das Antwortblatt wie andere Studenten "einfach leer gelassen", wäre auch bei ihr das Aufgabenheft bei der Auswertung beigezogen worden, was zu einer besseren Punktzahl hätte führen können. Zu bedenken sei, dass Studenten, die – wie sie – versucht hätten, das Antwortblatt wie verlangt in der gegebenen Zeit vollständig auszufüllen, weniger Zeit für die Beantwortung der Fragen und somit einen Nachteil erlitten hätten. Bei einer Prüfung, bei der pro Frage 108 Sekunden zur Verfügung stünden, seien solche Unterschiede von nur wenigen Minuten durchaus von Belang. Sie sei davon ausgegangen, dass nur die Antworten auf dem Antwortblatt gewertet würden. Das Übertragen von 150 Fragen beanspruche rund 30 Minuten. In dieser Zeit hätte sie "ca. 16.66 Fragen" beantworten können. Hätte sie sich diese Zeit auch genommen, die 16.66 Fragen konzentriert gelöst und "gegen Prüfungsende aus Zeitmangel nicht wahllos angekreuzt", wäre das Prüfungsergebnis wahrscheinlich anders gewesen. Mit dieser Argumentation wolle sie nicht anderen Kandidaten schaden. Da es aber um eine Abschlussprüfung gehe, müssten alle Kandidaten gleich behandelt werden.

6.2 Die Vorinstanz hält dem entgegen, auf der letzten Seite jedes Prüfungsheftes werde darauf hingewiesen, dass alle Fragen beantwortet werden sollten. Falsch beantwortete Fragen würden nicht mit einem Punktabzug bewertet, sondern gleich behandelt, wie nicht beantwortete Fragen. Es gehöre in der Tat zum bisherigen Standardverfahren, dass auf dem Antwortblatt nicht markierte Fragen, die jedoch im Fragenheft klar markiert seien, unverändert aus dem Fragenheft auf das Antwortblatt übertragen würden. Sollte dieses zu Gunsten der Kandidaten durchgeführte Vorgehen vom Bundesverwaltungsgericht beanstandet werden, müsste es fallen gelassen werden. Somit würden etliche Kandidaten trotz richtiger Antworten (allerdings nur im Fragenheft) Punkte verlieren.

6.3

6.3.1 Die Rüge der rechtsungleichen Behandlung bei der Bewertung betrifft die für alle Kandidaten geltenden Bewertungsmassstäbe und ist daher mit voller Kognition zu prüfen.

6.3.2 Der Rechtsgleichheitsgrundsatz (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) verlangt, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Die Rechtsgleichheit als Gebot sachlicher Differenzierung verbietet rechtsanwendenden Behörden, zwei tatsächlich gleiche Situationen ohne sachlichen Grund unterschiedlich und zwei tatsächlich verschiedene Situationen ohne sachlichen Grund gleich zu behandeln. Dabei ist entscheidend, dass die zu behandelnden Sachverhalte in Bezug auf die relevanten Tatsachen gleich beziehungsweise ungleich sind. Daher wird der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung insbesondere dann verletzt, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (BGE 135 V 361 E. 5.4.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-626/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 7.1).

6.3.3 An sich wirft die Beschwerdeführerin im Interesse einer fairen und unter rechtsgleichen Zeitverhältnissen durchgeführten MC-Teilprüfung die berechnete Frage auf, ob es überhaupt angehen kann, wenn zu Beginn einer MC-Prüfung die Eintragungen auf dem Auswertungsblatt (Lösungsblatt) als allein massgeblich für die Bewertung erklärt werden, aber danach im Widerspruch dazu auch auf Eintragungen im Aufgabenheft abgestellt wird, was all diejenigen begünstigt, die dadurch für die Lösung ihrer Aufgaben mehr Zeit erhalten, als diejenigen, die in ihrer Zeitplanung auch die Übertragung der Fragen aufs Lösungsblatt berücksichtigen.

Dieser problematische Aspekt der erfolgten Bewertung braucht hier jedoch nicht vertieft diskutiert zu werden, nachdem die Durchsicht der Prüfungsunterlagen Folgendes ergibt:

6.3.3.1 Die Beschwerdeführerin trug zwar in den Aufgabenheften der beiden MC-Teilprüfungen, wie sie geltend macht, bei sämtlichen K-Fragen mit Bleistift die Lösungen (+/-) ein. Indessen entspricht ihre Behauptung

nicht den Tatsachen, dass sie die K-Fragen auf dem Antwortblatt aus Zeitmangel nach dem "Zufallsprinzip" ("wahllos") eingetragen habe. Richtig ist vielmehr, dass sie die Lösungen auf die Fragen K-13 bis K-16 der *ersten* MC-Teilprüfung auf dem Antwortblatt *überhaupt nicht eintrug*. Dennoch rechnete die Prüfungskommission ihr für die (auf dem Lösungsblatt nicht verzeichneten) Antworten auf die Fragen K-13 bis K-16 der ersten MC-Teilprüfung zweieinhalb Punkte an (die Frage K-13 wurde eliminiert).

Damit aber kam die Beschwerdeführerin, wie alle Kandidaten, welche das Lösungsblatt unvollständig ausgefüllt hatten, selbst *ebenfalls* in den Genuss der von ihr als unzulässig beanstandeten Sonderregelung, wonach bei unvollständig ausgefülltem Lösungsblatt auf die im Aufgabenheft eingetragenen Lösungen abgestellt wurde.

6.3.3.2 Des Weiteren lässt sich dem Lösungsblatt der *zweiten* MC-Teilprüfung nicht entnehmen, dass die Beschwerdeführerin die dort allesamt *vollständig* eingetragenen Lösungen, wie sie behauptet, "wahllos" bzw. "nach dem Zufallsprinzip" eintrug. Das Gegenteil ist der Fall. Alle Eintragungen auf dem Lösungsblatt entsprechen genau den Eintragungen im Aufgabenheft, was klar gegen ein zufälliges Eintragen spricht.

Vor diesem Hintergrund ist dem Einwand der Beschwerdeführerin, sie hätte eine bessere Punktzahl erreichen können, wenn sie das Antwortblatt wie andere Studenten "einfach leer" gelassen hätte, nicht weiter nachzugehen.

7.

7.1 Des Weiteren beanstandet die Beschwerdeführerin, die Prüfungsfragen seien sehr lange gewesen und zwar bis zu einer A-4 Seite, was ihr grosse Mühe bereitet habe, da sie nicht in der Deutschschweiz aufgewachsen und italienischer Muttersprache sei. Dies erkläre auch die Zeitnot vieler Kandidaten. Das gegenwärtige System trage der Sprachdiversität der Schweiz keine Rechnung. Soweit sie informiert sei, würden im Ausland die Prüfungen meist per Computer absolviert, weshalb die Zeit für die Übertragung auf das Antwortblatt entfalle.

7.2 Dem widerspricht die Vorinstanz. Die pro Frage zur Verfügung stehende Zeit habe 108 Sekunden betragen. International üblich seien 90 Sekunden. Nach eigenen Recherchen liege die international übliche Zeit für Examina von vergleichbarem Niveau bei 90 Sekunden. Mit der längeren Prüfungszeit werde der Schweizerischen Sprachdiversität Rechnung

getragen. Zudem liege die Länge der Fallvignetten unter dem international üblichen Durchschnitt. Somit hätten die Kandidaten für die Beantwortung der Fragen genügend Zeit gehabt und zwar alle gleich lang.

7.3 Was den Schwierigkeitsgrad einzelner Prüfungsfragen betrifft, liegt es in der Natur einer Prüfung, dass sie sowohl leichtere als auch schwierigere Aufgaben enthält. Von einem "offensichtlichen" Mangel aufgrund eines hohen Schwierigkeitsgrades wäre daher nur auszugehen, wenn die Schwierigkeit einer Aufgabe so unzumutbar hoch wäre, dass von einem durchschnittlichen Kandidaten nicht erwartet werden könnte, sie richtig zu lösen (BVG E 2010/21 E. 7.3.3).

Vorab unbestritten ist, dass im Rahmen der neuen, hier strittigen MC-Einzelprüfung die Komplexität der Fragestellung (mit Fallvignetten) insofern zugenommen hat, als in etwas weniger Zeit als im bisherigen Staatsexamen vielschichtiger, dem Lernzielkatalog stärker entsprechende Fragen zu beantworten waren (vgl. E. 5.3.1 f.). Im Zusammenhang mit dieser Problematik hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil B-6462/2011 vom 2. Oktober 2012 (E. 7.2.3) zur selben MC-Prüfung festgehalten, dass sich die Festlegung des gewährten Zeitrahmens von 108 Sekunden pro MC-/KA-Frage in dem der Vorinstanz vom Gesetzgeber eingeräumten weiten Ermessen bewege (Art. 13 Abs. 1 MedBG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG und Art. 5 Prüfungsformenverordnung). Gleichzeitig hat das Bundesverwaltungsgericht die zugestandene, aber immerhin internationale Normen überschreitende Zeit für die Beantwortung der einzelnen MC-/KAF Fragen als eine anspruchsvolle Prüfungsanlage bezeichnet, die sich jedoch weder als unhaltbar hart noch als kaum zu bewältigen erweise (Urteil B-6462/2011, a. a. O., E. 7.2.3). Dafür spricht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere der Umstand, dass die Vorinstanz (in Zusammenarbeit mit der MEBKO) gesetzlich ermächtigt ist, für jede Einzelprüfung die Voraussetzungen des Bestehens festzulegen (vgl. Art. 5 Abs. 5 Prüfungsverordnung), was zur Folge hat, dass die Vorinstanz durch die (nachträglich erfolgende) Festlegung der Bestehensgrenze – als Bewertungskorrektiv – entscheidend den Schwierigkeitsgrad einer Prüfung bestimmen kann (Urteil B-6462/2011, a. a. O., E. 7.4.3.1).

Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Kritik erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet.

Dass die von Beschwerdeführerin zu den Prüfungsbedingungen bzw. Fragestellungen vorgebrachte Kritik von einem "Grossteil der Zürcher Studenten" in einem an die Vorinstanz verfassten Beschwerdebrief geteilt werde, vermag daran nichts zu ändern.

8.

8.1 Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin als Verfahrensfehler im Prüfungsablauf, ihre Prüfungsunterlagen seien nach dem Ablauf der Zeit sofort eingezogen worden, andere Studenten in anderen Sitzreihen hätten noch während mehrerer Minuten weiterarbeiten können. Innerhalb von sechs Minuten hätte sie bei einer Beantwortungsdauer von 108 Sekunden pro Frage noch 3.33 Fragen lösen können, was genau der fehlenden Punktzahl zum Bestehen der Prüfung entsprechen würde.

Ferner sei am zweiten Tag der MC-Prüfung ihre Konzentration für mehrere Minuten durch das mehrmalige Klingeln eines nicht ausgeschalteten Mobiltelefons gestört worden, bis dann eine Aufsichtsperson schliesslich den "verdächtigen Rucksack" aus dem Hörsaal entfernt habe. Der Klingelton sei übrigens "*I'm Yours*" von Jason Mraz gewesen.

8.2 Dazu hält die Vorinstanz fest, die Standortverantwortlichen hätten zwar gewisse uneinheitliche Verhältnisse beim Einsammeln der Prüfungsunterlagen bestätigt. Im Standort Zürich seien jedoch die letzten Prüfungsunterlagen nicht später als sechs Minuten nach den ersten Prüfungsunterlagen eingesammelt worden. Diese kleine zeitlichen Differenzen könne daher das Resultat der Prüfung nicht in Frage stellen. Dreissig Minuten vor Ende der Prüfung sei darauf hingewiesen worden, dass spätestens jetzt mit der Übertragung der Antworten auf den "Lesebeleg" begonnen werden sollte.

Zum klingelnden Mobiltelefon erläutert die Vorinstanz, die Kandidaten würden beim Eintritt in das Prüfungslokal darauf hingewiesen, dass während der Prüfung die elektronischen Geräte nicht benützt werden dürften und vor der Prüfung ausgeschaltet und deponiert werden müssten. Die während der Prüfung anwesenden Aufsichtspersonen seien vorgängig instruiert worden, allenfalls trotzdem klingelnde Mobiltelefone im entsprechenden "Behältnis" direkt und ohne Rücksprache mit dem Eigentümer aus dem Prüfungssaal zu entfernen und erst nach dem Verstummen wieder in den Saal zu bringen. Die lokale Prüfungsorganisation sei nach diesen Vorgaben vorgegangen. Die Verantwortung, Mobiltelefone abzuschal-

ten, liege beim Geräteeigentümer. Daher könne ein Zuwiderhandeln nicht der Prüfungsorganisation angelastet werden. Zudem waren von der erfolgten Störung alle im selben Prüfungssaal befindlichen Kandidaten gleichermaßen betroffen. Störungen von kurzer Dauer, die nicht im Einflussbereich bzw. der Verantwortung der Prüfungsorganisation lägen, dürften nicht zu einer Beschwerdegutheissung führen. Bei der Berufsausübung werde es laufend vorkommen, dass eine begonnene Arbeit aus verschiedenen Gründen unterbrochen und dann mit grosser Konzentration wieder fortgesetzt werden müsse. Von künftigen Ärzten dürfe erwartet werden, dass sie mit derartigen Störungen adäquat umgehen können.

8.3 Zur hier angesprochenen Problematik ist vorab festzuhalten, dass Verfahrensmängel im Prüfungsablauf und Reglementsverletzungen nur dann als rechtserheblich zu werten sind, wenn sie in kausaler Weise das Prüfungsergebnis eines Kandidaten entscheidend beeinflussen können oder beeinflusst haben. Zu beachten ist aber, dass auch die Anerkennung eines Verfahrensfehlers nicht dazu führt, eine Prüfung als bestanden zu erklären. Denn ein gültiges Prüfungsergebnis ist die Voraussetzung für die Erteilung des entsprechenden Ausweises oder Diploms. Läge ein Verfahrensfehler vor, der das Prüfungsergebnis ungünstig beeinflusst hat, so hätte dies daher nur zur Folge, dass einer beschwerdeführenden Person die nochmalige Ablegung der Prüfung – oder eines Teils der Prüfung – zu ermöglichen wäre (Urteil des Bundesgerichts 1P.420/2000 vom 3. Oktober 2000 E. 4b; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2568/2008 vom 15. September 2008 E. 5.1, mit weiteren Hinweisen).

A priori unbegründet sind die von der Beschwerdeführerin angestellten theoretisch-hypothetischen Überlegungen, wonach sie in den sechs Minuten noch 3.33 Fragen hätte lösen können und damit die noch fehlende Punktzahl hätte erreichen können, die ihr ein Bestehen erlauben würden. Diese Gedanken sind reine Spekulation und lassen sich sachlich nicht belegen. Demgegenüber ist entscheidend, dass die Beschwerdeführerin in der ihr zugemessenen Zeit am zweiten Prüfungstag alle Fragen auf das Lösungsblatt übertragen hatte, als sie ihre Prüfungsunterlagen allenfalls sogar sechs Minuten früher als andere abgeben musste (und zwar in der Schlussphase, als eh die Übertragung der Antworten aus dem Arbeitsheft auf das Lösungsblatt abzuschliessen war und nicht etwa die Beantwortung von Fragen im Aufgabenheft). Insofern ist unter diesen Umständen ein rechtserheblicher Verfahrensmangel im Prüfungsablauf, der in kausaler Weise das strittige Prüfungsergebnis entscheidend hätte beeinflussen können, nicht ersichtlich (vgl. im Übrigen E. 6.3 hievore).

9.

Nach dem Gesagten vermögen im Ergebnis die Rügen der Beschwerdeführerin nicht durchzudringen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

10.

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden nach Art. 63 Abs. 4bis VwVG i.V.m. Art. 1 und 3 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) auf Fr. 700.– festgesetzt und mit dem am 23. März 2011 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 700. – verrechnet.

Eine Parteientschädigung wird bei diesem Verfahrensausgang nicht zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

11.

Dieses Urteil kann nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Es ist somit endgültig.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht in der Höhe von insgesamt Fr. 700.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem eingezahlten Kostenvorschuss von Fr. 700.– verrechnet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beschwerdebeilagen zurück)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 712.0001.0000-12138; Einschreiben; Vorakten zurück)

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Vera Marantelli

Said Huber

Versand: 3. Oktober 2012